

Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Landeskirchliche Dienststellen

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Evangelischer Oberkirchenrat

Rotebühlplatz 10
70178 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0
www.elk-wue.de
www.service.elk-wue.de

**Referat Theologie, Kirche und
Gesellschaft**

KR Dr. Jörg Schneider
Telefon 0711 2149-523
Telefax 0711 2149-9523
Joerg.Schneider@ELK-WUE.DE

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
50.10-03-V75/1.1

Datum
30. März 2022

Regelungen zu Gottesdiensten bis einschließlich Ostern

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Landesregierung beabsichtigt, von den verbliebenen Möglichkeiten, welche das novellierte Infektionsschutzgesetz hergibt, nur noch in sehr eingeschränktem Maß Gebrauch zu machen. Mit Ablauf des 2. April 2022 werden die Sonderregelungen für Gottesdienste, aber auch die Regelungen zu öffentlichen Veranstaltungen außer Kraft treten, ebenso die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Angesichts des noch immer dynamischen Infektionsgeschehens und der nicht unerheblichen Belegung der Intensivstationen mit Covid-Patienten, ist das vor allem auf rechtliche Gründe zurückzuführen. Den Vorgaben, welche den Landesverordnungsgeber hindern, zumindest die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen fortzuschreiben, unterliegt die Landeskirche nicht.

Die **kirchliche Rechtsgrundlage** zur Regelung der Gottesdienstordnung in § 17 Satz 2 KGO gilt bis zum Jahresende (Artikel 2 Nr. 1 Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80). Gleiches gilt für die Regelung zu den Konfirmationstagen (Artikel 6 Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80, 81)).

Die **Konfirmationstage** nach § 4 Abs. 1 bis 4 Konfirmationsordnung bleiben bis zum Ende dieses Jahres aufgehoben. Sie können stattdessen vor Ort durch die Kirchengemeinderäte, in Verbundkirchengemeinden durch die Verbundkirchengemeinden festgelegt werden.



1. Im Übrigen gelten in der Zeit vom **3. April 2022 bis einschließlich 24. April 2022** folgende Regelungen für den Gottesdienst:

a) Maskenpflicht:

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen durchgängig eine FFP2-Maske tragen.
- Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, noch nicht aber das 18. Lebensjahr, müssen bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen durchgängig eine medizinische Maske tragen.
- Personen, die unter Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder nicht zumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit.
- Die Maske kann im Übrigen abgenommen werden, soweit dies für die Teilnahme (bspw. Feier des Heiligen Abendmahls) oder Mitwirkung am Gottesdienst (bspw. Sprechen der Liturgen am Mikrophon oder kirchenmusikalisches Musizieren) notwendig ist.

b) Abstandsempfehlung

- In geschlossenen Räumen wird empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Personen, die in einem Haushalt leben (einschließlich der Partnerinnen oder Partner, die mit einem solchen Haushalt verbunden sind), Familien oder Festgesellschaften (z.B. bei Kasualien) können den Mindestabstand unterschreiten, sofern zwischen den Gruppen ein Mindestabstand vorgesehen wird.

2. **Ab dem 25. April 2022** haben die Bestimmungen zur Maskenpflicht (Nr. 1 Buchstabe a)) und zum Mindestabstand (Nr. 1 Buchstabe b)) **nur noch empfehlenden Charakter**. Der Umgang mit diesen Empfehlungen liegt dann im Ermessen des das Hausrecht ausübenden Kirchengemeinderates, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderates.

Weiterhin gilt, dass mit diesen Regelungen die mittlerweile vielerorts eingeübten Digitalformate bei der Feier von Gottesdiensten nicht in Frage gestellt werden sollen. Für die dauerhafte Handhabung sind auf Ausnahmegestützte Rundschreiben des Oberkirchenrats aber nicht die richtige Rechtsgrundlage. Sollen sie vor Ort dauerhafte Praxis werden, so kann beim Oberkirchenrat (Referat 1.1) die Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung und der Geschäftsordnung für das Pfarramt angeregt werden. Die entsprechende Entschließung des Oberkirchenrats erfolgt nach Anhörung des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats.

Ich wünsche eine gesegnete Kar- und Osterzeit. In Zeiten, in denen die Welt aus den Fugen geht, vergewissert dieses Wort Jesu: „Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt. Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.“ (Joh 14,27)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Schneider